Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/320

13.2.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/320 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 hinsichtlich der Bezugnahmen auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellte statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde eine gemeinsame Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (im Folgenden „CPA“) geschaffen. Die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 findet seit dem 1. Januar 2008 Anwendung.

(2) Im Sinne der internen Kohärenz der europäischen Statistik sollte die CPA strukturell verknüpft sein mit ihrer europäischen Referenzklassifikation, der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (NACE), die vor Kurzem durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission ([3]) zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 Aktualisierung 1 (im Folgenden „NACE REV. 2.1“) geändert wurde.

(3) Diese Änderungen der NACE Rev. 2.1 führten zum Erlass der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3103 der Kommission ([4]), mit der die Verordnung (EG) Nr. 451/2008 geändert wurde, um die CPA Version 2.2 (im Folgenden „CPA Ver. 2.2“) aufzustellen.

(4) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission ([5]) sind technische Spezifikationen und Einzelheiten sowie Datenanforderungen für europäische Unternehmensstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 festgelegt. Anhang I und Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 enthalten Anforderungen an die Datenübermittlung, die sich auf bestimmte CPA-Positionen beziehen. Diese Anforderungen an die Datenübermittlung sollten aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie mit der CPA Ver. 2.2 kompatibel sind.

(5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 sollte daher geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System überein —

([1]) ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2152/oj.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Schaffung einer neuen statistischen Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/451/oj).
([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/137/oj).
([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2024/3103 der Kommission vom 2. September 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) (ABl. L, 2024/3103, 12.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3103/oj).
([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 271 vom 18.8.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1197/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang VI wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Anhang I Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 wird wie folgt geändert:

(1) Tabelle 4 erhält folgende Fassung:

„**Tabelle 4. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Einfuhrpreisen**

Variablen	130101. Einfuhrpreise (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Länder, die die europäischen Stichprobenpläne anwenden) 130102. Einfuhrpreise (Euro-Währungsgebiet) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Länder, die die europäischen Stichprobenpläne anwenden) 130103. Einfuhrpreise (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Produkte aus CPA B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.3, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Produkten *Für alle Länder:* — Industrielle Hauptgruppen (MIG) der CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.3, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D nach Anhang II.A dieser Verordnung; — CPA-Aggregate der Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09) + C (ausgenommen C18, C24.46, C25.3, C30.1, C30.3, C30.4 und C33)+D; — CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.3, C30.1, C30.3, C30.4 und C33), D. *Für mittelgroße und große Länder* nach Anhang III.A.2 dieser Verordnung: — Zusätzlich Abteilungen der CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.3, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D. Die zusätzlichen Aufschlüsselungen für mittelgroße und große Länder sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2 dieser Verordnung) fakultativ.
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Begrenzter Umfang der Datenlieferung durch die europäischen Stichprobenpläne für bestimmte Länder nach Anhang III.C dieser Verordnung
Datenübermittlungsfrist	T + 1M + 15 Tage
Erster Bezugszeitraum	Januar 2006, ausgenommen für: — Österreich: Januar 2009 für CPA C16.1, C28.11, C28.92. Für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die nach Januar 2006 beigetreten sind, sind die Variablen 130101 (Einfuhrpreise), 130102 (Einfuhrpreise (Euro-Währungsgebiet)) und 130103 (Einfuhrpreise (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)) ab Beginn des Jahres des Beitritts zum Euro-Währungsgebiet vorgeschrieben.“

(2) Tabelle 23 erhält folgende Fassung:

„Tabelle 23. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach Produkt und Gebietsansässigkeit des Kunden

Variablen	250112. Nettoumsatzerlös nach Gebietsansässigkeit des Kunden (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös' und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen' kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden: für Gruppen und Klassen ist die 1 %-Regel auf der entsprechenden Abteilungsebene anzuwenden) 250113. Nettoumsatzerlös nach Produkt (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös' und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen' kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden: für Gruppen und Klassen ist die 1 %-Regel auf der entsprechenden Abteilungsebene anzuwenden)
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Erfasste Tätigkeiten: Marktproduzenten der NACE-Abteilungen 62, 63 und 78 sowie der Gruppen 58.2, 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2.
	Erfasste Größenklassen: nur Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern und Selbstständigen
Aufschlüsselungen	CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich *Für die Variable 250113 (Nettoumsatzerlös nach Produkt)* 1. **Aufschlüsselung nach Produkt** CPA für NACE-Abteilungen 62 und 63 und Gruppen 58.2, 63.1 und 63.9 (Tätigkeiten in Zusammenhang mit Computern): Insgesamt, 58.21, 58.29, 58.29.1 + 58.29.2, 58.29.3 + 58.29.4, 62.1, 62.2, 62.20.1, 62.20.2, 62.20.3, 62.20.4, 62.20.5, 62.9, 63.1, 63.10.1, 63.10.11, 63.10.12, 63.9, 95.1 Wiederverkaufsdienstleistungen (sollte alle Wiederverkaufsdienstleistungen (Groß- und Einzelhandel)) von Software umfassen, die nicht vom Unternehmen selbst entwickelt wurde, sowie den Wiederverkauf von Hardware, die nicht vom Unternehmen hergestellt wurde), Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 69.1 (Rechtsberatung): Insgesamt, 69.10.01, 69.10.02, 69.10.03, 69.10.04, 69.10.05, 69.10.06, 69.10.07, 69.10.08, 69.10.09, Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 69.2 (Wirtschaftsprüfung: und Steuerberatung; Buchführung): Insgesamt, 69.20.1, 69.20.2, 69.20.21 + 22 + 23, 69.20.24, 69.20.29, 69.20.3, 69.20.4, Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 70.2 (Unternehmensberatungsleistungen): Insgesamt, 70.20, 70.20.1, 70.20.11, 70.20.12, 70.20.13, 70.20.14, 70.20.15, 70.20.16, 70.20.17, 70.20.2, 70.20.3, Sonstige Produkte CPA für NACE-Klasse 71.11 (Tätigkeiten von Architekturbüros): Insgesamt, 71.11.1, 71.11.2, 71.11.21 + 22, 71.11.23, 71.11.24, 71.11.25, 71.11.3, 71.11.4, Sonstige Produkte CPA für NACE-Klasse 71.12 (Tätigkeiten von Ingenieurbüros): Insgesamt, 71.12.1, 71.12.11, 71.12.12, 71.12.13, 71.12.14, 71.12.15, 71.12.16, 71.12.17, 71.12.18, 71.12.19, 71.12.2, 71.12.3, Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 71.2 (Technische, physikalische und chemische Untersuchung): Insgesamt, 71.20.0, 71.20.01, 71.20.02, 71.20.03, 71.20.04, 71.20.05, 71.20.09, Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 73.1 (Werbung): Insgesamt, 73.11.0, 73.11.01, 73.11.02, 73.11.03, 73.11.04, 73.12.1, 73.12.11, 73.12.12, 73.12.13, 73.12.14, 73.12.19, Sonstige Produkte CPA für NACE-Gruppe 73.2 (Markt- und Meinungsforschung): Insgesamt, 73.20.1, 73.20.11, 73.20.12, 73.20.13, 73.20.14, 73.20.15 + 16, 73.20.2, Sonstige Produkte

	CPA für NACE-Abteilung 78 (Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften): Insgesamt, 78.10.0, 78.10.01, 78.10.02, 78.20.1, 78.20.11, 78.20.12, 78.20.13, 78.20.14, 78.20.15, 78.20.16, 78.20.17, 78.20.18, 78.20.19, 78.20.2, Sonstige Produkte *Für die Variable 250112 (Nettoumsatzerlös nach Gebietsansässigkeit des Kunden)* 2. **Aufschlüsselung nach Gebietsansässigkeit des Kunden** Insgesamt — Gebietsansässig (gemäß ESVG 2010, Nummer 1.62), — Gebietsfremd, — Innerhalb der EU, — Außerhalb der EU.
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025 für die NACE-Abteilungen 62, 63 und 78 sowie die Gruppen 58.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2 2026 für die NACE-Gruppen 69.1, 69.2 und 70.2“

ANHANG II

In Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

*„Tabelle 2. Aufschlüsselung nach Produkt gemäß CPA-Klassifikation (**freiwillige Datenübermittlung**)*

Die nachstehende Aufschlüsselung enthält die empfohlene Detailebene für die freiwillige Datenübermittlung nach CPA-Klassifikation.

Die CPA ist die europäische Güterklassifikation (Waren und Dienstleistungen) in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen. In der CPA kann jedes Produkt jeweils einer einzelnen Position der Klassifikation der Wirtschaftszweige zugeordnet werden. Daher wird es der wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet, in deren Rahmen es produziert wird. Somit folgt die CPA der Struktur der Systematik der Wirtschaftszweige (NACE) und wird für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet.

A-V	DIENSTLEISTUNGEN INSGESAMT
A	ERZEUGNISSE DER LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT UND FISCHEREI
B	BERGBAUERZEUGNISSE; STEINE UND ERDEN
C	HERGESTELLTE WAREN (Fertigungsdienstleistungen)
D	ENERGIEVERSORGUNG
E	WASSER; DIENSTLEISTUNGEN DER ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND DER BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN
F	GEBÄUDE UND BAUARBEITEN
G	DIENSTLEISTUNGEN DES HANDELS
46	Großhandelsdienstleistungen
47	Einzelhandelsdienstleistungen
H	VERKEHRS- UND LAGEREILEISTUNGEN
49	Landverkehrsleistungen und Transportleistungen in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrtsleistungen
51	Luftfahrtleistungen
52	Lagereileistungen sowie sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr
53	Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste
I	BEHERBERGUNGS- UND GASTRONOMIEDIENSTLEISTUNGEN
55	Beherbergungsdienstleistungen
56	Gastronomiedienstleistungen
J	DIENSTLEISTUNGEN DES VERLAGSWESENS, DES RUNDFUNKS SOWIE DER ERSTELLUNG UND VERBREITUNG VON MEDIENINHALTEN
58	Dienstleistungen des Verlagswesens
59	Dienstleistungen im Zusammenhang mit Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen sowie Kinos, Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstaltungsleistungen
K	DIENSTLEISTUNGEN DER TELEKOMMUNIKATION, EDV-PROGRAMMIERUNG, -BERATUNG UND SONSTIGE INFORMATIONSDIENSTLEISTUNGEN
61	Telekommunikationsdienstleistungen
62	Dienstleistungen der Computer-Programmierung und -Beratung und damit verbundene Dienstleistungen
63	Dienstleistungen der Datenverarbeitung, des Hostings und sonstige Informationsdienstleistungen
L	FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN
64	Finanzdienstleistungen, außer Versicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds

65	Dienstleistungen von Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen und Pensionsfonds, ohne Sozialversicherung
66	Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Dienstleistungen
M	DIENSTLEISTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESENS
N	FREIBERUFLICHE, WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN
69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen
70	Dienstleistungen der Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben sowie der Unternehmensberatung
71	Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros und der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung
72	Forschungs- und Entwicklungsleistungen
73	Dienstleistungen der Werbung und Marktforschung sowie Public-Relations-Beratung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen
75	Dienstleistungen des Veterinärwesens
O	SONSTIGE WIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNGEN
77	Dienstleistungen der Vermietung von beweglichen Sachen
78	Dienstleistungen der Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften und des Personalmanagements
79	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern und sonstige Reservierungsdienstleistungen
80	Dienstleistungen von Wach- und Sicherheitsdiensten sowie Detekteien
81	Dienstleistungen der Gebäudebetreuung und des Garten- und Landschaftsbaus
82	Wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
P	DIENSTLEISTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG, DER VERTEIDIGUNG UND DER SOZIALVERSICHERUNG
Q	ERZIEHUNGS- UND UNTERRICHTSDIENSTLEISTUNGEN
R	DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS
S	KUNST-, SPORT- UND ERHOLUNGSDIENSTLEISTUNGEN
T	SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN
U	DIENSTLEISTUNGEN PRIVATER HAUSHALTE, DIE HAUSPERSONAL BESCHÄFTIGEN; VON PRIVATEN HAUSHALTEN PRODUZIERTE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT
V	DIENSTLEISTUNGEN EXTERRITORIALER ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN“